

Hilfen zur Erziehung (HzE)

§ 27 Hilfen zur Erziehung					
Anspruch eines Personensorgeberechtigten, wenn einem dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. HzE umfasst die Gewährung pädagogischer und therapeutischer Leistungen.					
§§	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32
Leistungsart	Erziehungsberatung	Soziale Gruppenarbeit	Erziehungsbeistand Betreuungshelfer	SPFH (sozialpädagogische Familienhilfe)	Erziehung in einer Tagesgruppe
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche • Personensorgeberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Ältere Kinder • Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Familien 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche
Geeignete und notwendige Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und Bewältigung individueller familienbezogener Probleme • Lösung von Erziehungsfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen • Soziales Lernen in der Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Verselbstständigung unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Erhalt des Lebensbezuges der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung über einen längeren Zeitraum • Bewältigung von Alltagsproblemen • Lösung von Konflikten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulische Förderung • Soziales Lernen in der Gruppe • Sicherung des Verbleibs in der Familie • Elternarbeit
§§	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 36
Leistungsart	Vollzeitpflege	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	INSPE (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder / Jugendliche	Mitwirkung, Hilfeplan
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Ältere Jugendliche • Heranwachsende 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Personensorgeberechtigte und das Kind oder der/die Jugendliche sind vor Inanspruchnahme einer HzE und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. • Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden • Die Vorgenannten sollen einen Hilfeplan aufstellen, der die Feststellung • des erzieherischen Bedarfs, • der Art der Hilfe, • der notwendigen Leistung enthält • Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben.
Geeignete und notwendige Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensformen in einer anderen Familie • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsförderung • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie • Vorbereitung der Erziehung in der Familie • Vorbereitung und Förderung der Selbstständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Integration • Förderung einer eigenverantwortlichen Lebensführung • Betreuung über einen längeren Zeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Integration • Vermeidung einer drohenden seel. Behinderung • Beseitigung der Folgen einer seel. Behinderung 	

Die Leistungsberechtigten wurden am über die o.g. Hilfen informiert und eingehend beraten,

Ort, Datum,

(Unterschrift der Fachkraft)